



## Bürgerdialog

in Ostbelgien



DEMOKRATIE

HAUTNAH  
ERLEBEN



# EINE ÜBERSICHT

Beweggründe und Entstehungsgeschichte .....	4
Grundsätze und Prinzipien .....	6
Gremien und Beteiligte .....	8
Ablauf des Bürgerdialogs .....	10
Die zur Verfügung gestellten Mittel .....	14
Erklärungen zu den Bürgerversammlungen .....	16
Erklärungen zum Bürgerrat .....	20
Losverfahren zur Ermittlung der Teilnehmer .....	22
Berichterstattung und Auswertung .....	24
Das Besondere am Bürgerdialog .....	27
Rückblick auf bisherige Bürgerversammlungen .....	28
Anhang: das Dekret .....	33

# BEWEGGRÜNDE UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE



## Beweggründe und Zielsetzung

In den vergangenen Jahren hat das Vertrauen in die öffentliche Beschlussfassung offensichtlich gelitten. Der permanente Bürgerdialog in Ostbelgien soll etwas daran ändern: Auf der einen Seite soll die **Beteiligung des Bürgers an der Politikgestaltung** in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgebaut und dauerhaft etabliert werden.

Durch die verstärkte Einbindung der Bürger soll auf der anderen Seite aber auch deren **Verständnis für die politischen Entscheidungsprozesse** gefördert werden. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass das Vertrauen der Bürger in die öffentliche Beschlussfassung gefestigt wird und somit letztendlich auch die demokratischen Institutionen gestärkt werden.

## Entstehungsgeschichte

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits im Herbst **2017** getan, als es – als eine Art **Pilotprojekt** – einen Bürgerdialog zum Thema „**Kinderbetreuung**“ organisierte. Bestärkt durch die positiven Echos der Beteiligten entstand die Idee, aus dieser einmaligen Initiative etwas Beständigeres zu machen.

Im Frühjahr **2018** wurde die in der Organisation von Bürgerprozessen erfahrene belgische Gruppierung „G1000“ kontaktiert, um die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Idee zu erörtern. Im Sommer 2018 trafen sich auf Einladung der „G1000“ und der belgischen „Stiftung für zukünftige Generationen“ namhafte belgische und internationale



1. Bürgerrat, Gruppenfoto vom 23.01.2020

**Experten** der Demokratieinnovation, um nach Gesprächen mit Vertretern der Parlamentsfraktionen ein **Modell** der permanenten Bürgerbeteiligung **auszuarbeiten** – das sogenannte „Ostbelgien-Modell“.

Auf Grundlage dieses Modells arbeitete das Parlament einen Dekretvorschlag aus und verabschiedete im **Februar 2019** das **Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft** (Parlamentsdokument 284 (2018-2019)). Die Bürgerbeteiligung in Ostbelgien hat somit eine eigene **Gesetzesgrundlage**.

Im **September 2019** begann das Parlament mit der Umsetzung: Der erste Bürgerrat wurde eingesetzt und nahm seine Arbeit auf. Die erste Bürgerversammlung startete im März 2020.

Am **22. April 2024** wurde das **Dekret zum Bürgerdialog **erstmals abgeändert****.

# GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN



Im permanenten Bürgerdialog sind im Wesentlichen **drei Grundsätze** verankert: zum Ersten die **Beständigkeit** des Bürgerdialogs, zum Zweiten die **Repräsentativität** der Bürgerversammlungen und zum Dritten die **Qualität** des Deliberationsprozesses.

Die **Beständigkeit des Bürgerdialogs** wird vor allem dadurch erreicht, dass es neben den punktuell tagenden und themenbezogenen Bürgerversammlungen einen ständigen Bürgerrat gibt, der nicht nur die Versammlungen vorbereitet, sondern insbesondere auch die Umsetzung der Empfehlungen im Auge behält. Zusätzlich gibt es eine eigene gesetzliche Grundlage, eigenes Personal (1 VZÄ) und ein eigenes Budget.

Die **Repräsentativität** wird durch die Auswahl der an den Bürgerversammlungen teilnehmenden Bürger nach

dem Zufallsprinzip erreicht. Per Los werden die Bürger ausgesucht, wobei die Anwendung gewisser Kriterien wie Alter, Geschlecht, Wohnort und Bildungsniveau für einen guten Querschnitt der Bevölkerung sorgt.

Die **Qualität des Deliberationsprozesses** soll vor allem durch eine qualifizierte Moderation, eine ansprechende Information der Bürger und einen transparenten und konstruktiven Austausch mit den Parlamentariern und den Ministern erreicht werden.



5. Bürgerversammlung, Kleingruppe vom 13.05.2023



**Beständigkeit**

**Repräsentativität**

**Qualität**

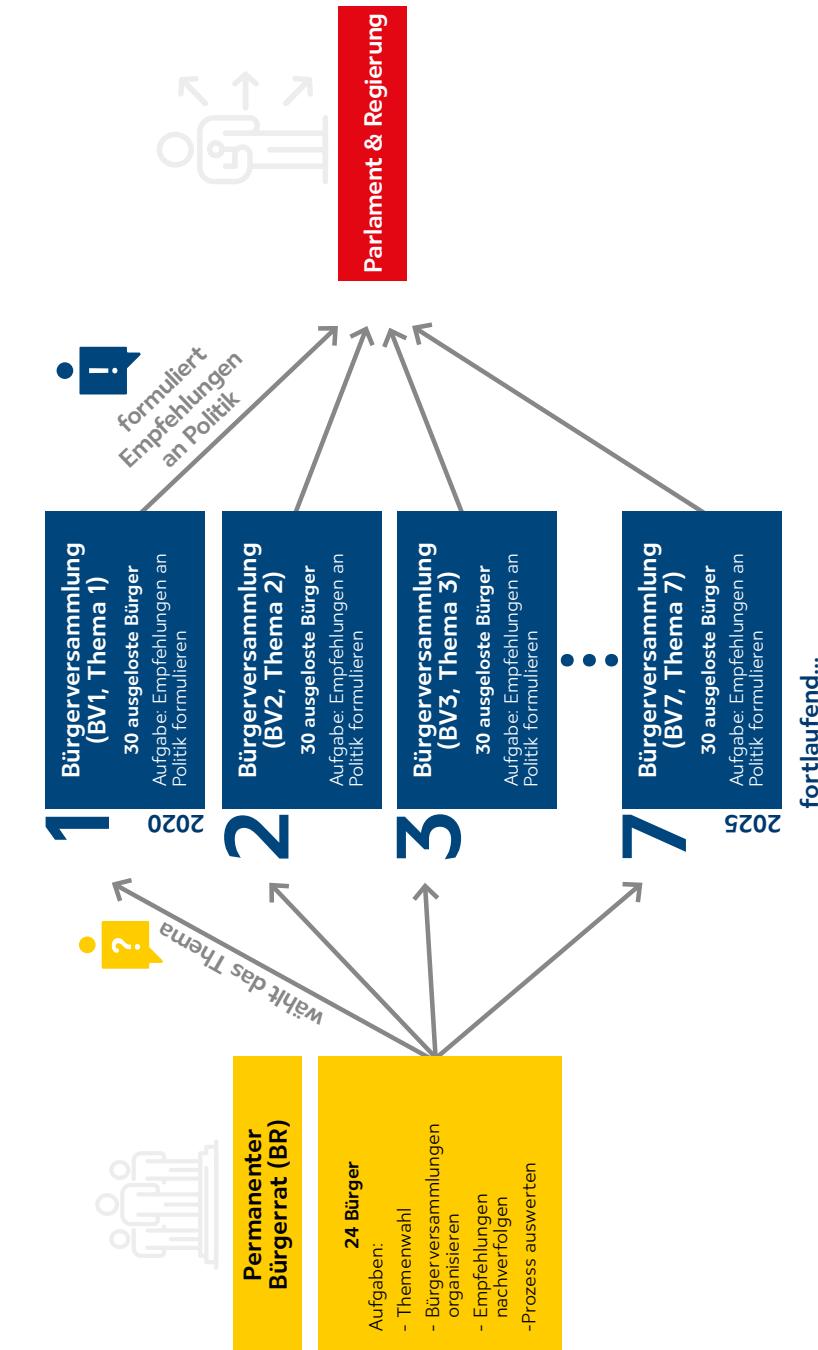
# GREMIEN UND BETEILIGTE

Der Bürgerdialog umfasst zwei **Gre-  
mien**:

- die punktuellen Bürgerversammlun-  
gen: Sie diskutieren über Themen  
und sprechen Empfehlungen an die  
Politik aus. Sie setzen sich jeweils  
aus 25 bis 50 Bürgern zusammen,  
die per Los ausgewählt werden. Für  
jedes neue Diskussionsthema wird  
eine neue Versammlung mit anderen  
Teilnehmern gebildet;
- der ständige Bürgerrat: Er organi-  
siert die Bürgerversammlung und  
überwacht die Umsetzung der Emp-  
fehlungen der Bürgerversammlung  
durch die Politik. Er setzt sich aus  
24 Bürgern zusammen, die vorher  
bereits an einer Bürgerversammlung  
teilgenommen haben. Regelmäßig  
wird ein Teil der Mitglieder ausge-  
wechselt bzw. erneuert.

Darüber hinaus wirken folgende **Betei-  
lige** am Bürgerdialog mit:

- die **Ständige Sekretärin** ist Personal-  
mitglied der Parlamentsverwaltung.  
Sie betreut den gesamten Bürgerdi-  
alog;
- das **Parlament** und die Regierung  
der Deutschsprachigen Gemein-  
schaft. Sie zeichnen für die Umset-  
zung der Bürgerempfehlungen  
verantwortlich.



# ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS

## Schritt 1: Themenfindung

Bürgerrat wählt Thema für nächste Bürgerversammlung aus

Jedes Jahr – meistens im Herbst – startet der ständige Bürgerrat einen Aufruf, damit Bürger aus der breiten Bevölkerung Themenvorschläge für die nächste Bürgerversammlung einreichen. Daraufhin wählt der Bürgerrat das Diskussionsthema für die kommende Bürgerversammlung aus diesen Vorschlägen aus. In diesem Rahmen können auch die Mitglieder des Bürgerrats selbst sowie das Parlamentspräsidium Themenvorschläge einreichen.

## Schritt 2: Bürgerversammlung

Bürgerversammlung tagt und arbeitet Empfehlungen aus

Wenn das Thema feststeht, wird eine sogenannte Bürgerversammlung zusammengestellt. Diese Gruppe von rund 30 ausgelosten Bürgern informiert sich zuerst zum vorgegebenen Thema (zum Beispiel durch Expertenanhörungen), diskutiert dann darüber und formuliert schließlich Handlungsempfehlungen an die Politik. Die Diskussionen werden von einer externen Moderation betreut.

Jedes Jahr im Herbst wird eine neue Bürgerversammlung zu einem neuen Diskussionsthema zusammengestellt.

Die Bürger versammeln sich dann an etwa fünf Samstagen zu ganztägigen Arbeitstreffen.

## Schritt 3: Austausch mit Politik

Empfehlungen werden vorgestellt und diskutiert

Nachdem die Bürgerversammlung ihre Handlungsempfehlungen formuliert hat, stellen die Bürger diese Empfehlungen den Abgeordneten des Parlaments und den Mitgliedern der Regierung vor – in der Regel im Dezember. Im Anschluss (meist im Januar oder Februar) beziehen die Parlamentsausschüsse Stellung dazu, wie die Empfehlungen umgesetzt werden könnten. Beides geschieht in öffentlichen Ausschusssitzungen des Parlaments.

## Schritt 4: Ergebnissicherung

Politiker bearbeiten Empfehlungen, Bürgerrat verfolgt Umsetzung

Nachdem Bürger und Politiker sich über die Machbarkeit der Empfehlungen ausgetauscht haben, beginnt das sogenannte Umsetzungsjahr. In dieser Zeit starten die Politiker mit der Umsetzung der Empfehlungen und der ständige Bürgerrat erkundigt sich regelmäßig bei den politischen Verantwortlichen nach dem Stand der Umsetzung. Ein Jahr später wird ausgewertet: Inwiefern hat die Politik

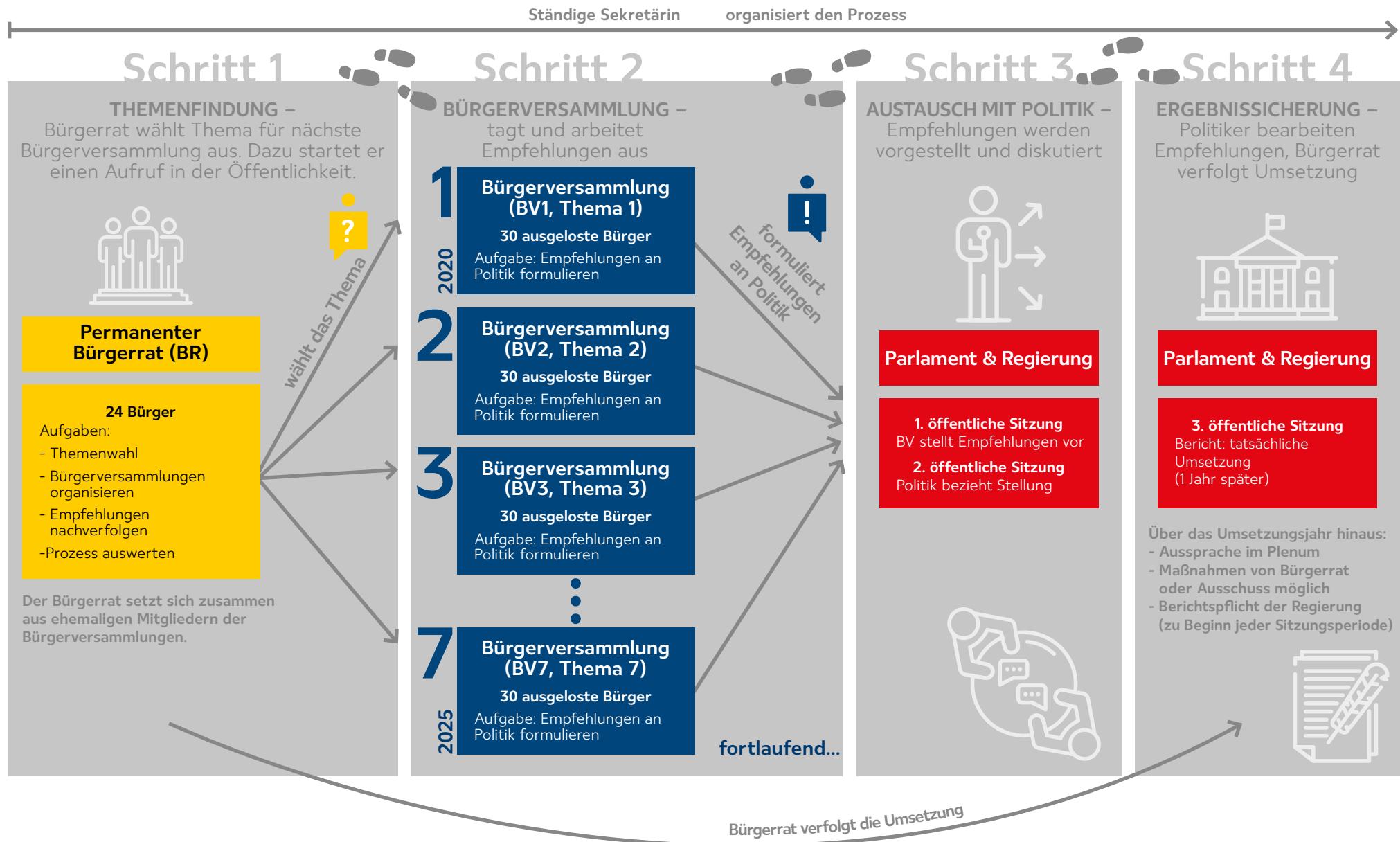


6. Bürgerversammlung, Überreichung der Empfehlungen 04.11.2024

sich bisher von den Bürgerempfehlungen inspirieren lassen? Vorgestellt und diskutiert wird dies in einer dritten öffentlichen Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses.

Anschließend werden die Ergebnisse in einem Parlamentsdokument – dem Abschlussbericht – veröffentlicht. Dieser Abschlussbericht wird zudem in einer Plenarsitzung debattiert und die Regierung legt dem Parlament jährlich zu Beginn der Sitzungsperiode einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen vor.





# DIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MITTEL

## Grundlage

Die Ständige Sekretärin arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, über den der Bürgerrat befindet. Anschließend wird der vom Bürgerrat verabschiedete Vorschlag des Haushaltsplans dem Parlamentspräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Genehmigt das Präsidium den Haushaltsplan, werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehen.

Die Ständige Sekretärin verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrates und unter Berücksichtigung des vom Präsidium festgelegten Finanzrahmens. Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres legt die Ständige Sekretärin dem Bürgerrat die Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr vor. Der Bürgerrat legt die Rechnungslegung dem Präsidium zur Genehmigung vor.

(Artikel 12 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

## Anfallende Kosten

Hauptkosten sind neben den Lohnkosten der Ständigen Sekretärin:

### BÜRGERVERSAMMLUNGEN:

- Verpflegung, Saalmiete, Technik, Moderationshonorare, Expertenhonorare, Kosten für die Losverfahren
- Teilnahmeentschädigung, Fahrtgeld, Pkw-Versicherung für die Teilnehmer. Unterkunftskosten fallen aufgrund der geringen Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht an.
- Hinweis: Eine Bürgerversammlung umfasst in der Regel 5 Teilnehmer-Treffen.

### BÜRGERRAT:

- Teilnahmeentschädigung, Fahrtgeld, Pkw-Versicherung für die Teilnehmer. Unterkunftskosten fallen aufgrund der geringen Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht an.
- Hinweis: Der Bürgerrat tagt in der Regel einmal monatlich – rund 10-mal im Jahr.

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT:

- Kosten für Werbekampagnen, die Internetseite usw.

Wie viel der Bürgerdialog jährlich „kostet“, hängt im Wesentlichen davon ab, wie viele Bürgerversammlungen im Jahr stattfinden und wie viele Bürger daran teilnehmen. Diese Entscheidungen werden vom Bürgerrat getroffen.

Zusätzlich obliegt es dem Bürgerrat, Schwerpunkte zu setzen: Soll zum Beispiel vermehrt in Öffentlichkeitsarbeit investiert werden? Möchte man eine besondere Veranstaltung organisieren? Ist externe Expertise gefragt?

# ERKLÄRUNGEN ZU DEN BÜRGERVERSAMMLUNGEN



## Was sind die Bürgerversammlungen?

Die Bürgerversammlungen sind eines von zwei Gremien des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien. Das andere Gremium ist der Bürgerrat.

## Wer nimmt an einer Bürgerversammlung teil?

Jede Bürgerversammlung setzt sich aus rund 30 Bürgern zusammen. Die Bürger werden per Los bestimmt, müssen ihren Wohnsitz in Ostbelgien haben und mindestens 16 Jahre alt sein. Die Teilnehmergruppe ist sehr „gemischt“ (verschiedene Altersgruppen, verschiedene Wohnorte in Ostbelgien, Männer und Frauen, unterschiedliche Bildungshintergründe).

## Wie lange bleibt man Mitglied einer Bürgerversammlung?

Ein Bürger bleibt so lange Mitglied der Bürgerversammlung, bis diese ihre

Aufgabe erfüllt hat, also Empfehlungen an das Parlament und die Regierung übermittelt hat. Dazu sind etwa fünf ganztägige Treffen nötig.

Am Ende des Prozesses (rund ein Jahr später) werden die Teilnehmer noch einmal eingeladen, um zu überprüfen, was die Politik mit den Empfehlungen tatsächlich gemacht hat.

## Kann man aus einer Bürgerversammlung vor Ende seines Mandats ausscheiden?

Ja, die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Die Mitglieder können also auch vor Ende des Mandats ausscheiden.

## Was machen die Bürgerversammlungen?

Jede Bürgerversammlung erhält vom Bürgerrat den Auftrag, sich mit einem bestimmten Thema zu befassen. Die



4. Bürgerversammlung, Untergruppen 24.09.2022

Mitglieder einer Bürgerversammlung können sich zuerst in das Thema einarbeiten und Fachleute anhören. Dazu sind keine Vorkenntnisse zum Thema erforderlich.

Danach wird darüber diskutiert, welche Empfehlungen an die Politik gerichtet werden sollen. Diese Diskussionen werden von einem professionellen Moderator begleitet, der zum Beispiel sicherstellt, dass auch jeder zu Wort kommt und der Austausch strukturiert verläuft.

Als Ergebnis ihrer Arbeit formuliert jede Bürgerversammlung Empfehlungen an das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Bei allen Entscheidungen wird die jeweilige Bürgerversammlung von

der Ständigen Sekretärin unterstützt. Dabei handelt es sich um ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung.

Die Teilnehmer können den Prozess weitestgehend mitgestalten (zum Beispiel die anzuhörenden Fachleute aussuchen).

## Was machen die Bürgerversammlungen nicht?

Die Bürgerversammlungen wählen das zu diskutierende Thema nicht selbst aus. Das macht der Bürgerrat. Das Thema ist also vorgegeben.

## Wann, wie oft und wo treffen sich die Teilnehmer einer Bürgerversammlung?

Eine Bürgerversammlung tagt so lange, bis Empfehlungen erarbeitet und von allen gutgeheißen worden sind. In der Regel sind dafür etwa

fünf ganztägige Treffen erforderlich. Entscheidungen zur Organisation der Bürgerversammlungen werden vom Bürgerrat getroffen (Zeitpunkt, Ort, Programm, Budget, Auswahl der Experten, die die jeweilige Bürgerversammlung anhören kann). Aber auch die Teilnehmer an einer Bürgerversammlung können ihre Meinung zu diesen Fragen einbringen und mitbestimmen. Die Arbeitstreffen finden vorzugsweise nach Feierabend oder am Wochenende statt (in der Regel samstags von 9 bis 16 Uhr).

Die Treffen finden nach Möglichkeit abwechselnd im Norden (im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen) und im Süden Ostbelgiens (in einem externen Veranstaltungssaal) statt. Für alle Mitglieder gibt es eine Fahrtentschädigung (siehe weiter unten).

#### **Wie entscheidet eine Bürgerversammlung?**

Die Beschlüsse einer Bürgerversammlung sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Das bedeutet, alle Teilnehmer sollen gemeinsam zu einer neuen, einvernehmlichen Meinung gelangen. Gelingt dies nicht, wird eine Abstimmung durchgeführt und dann reicht eine 4/5-Mehrheit aus.

#### **Erhält man für die Teilnahme eine Entlohnung?**

Ja, die Teilnehmer erhalten ein Ansenheitsgeld von derzeit rund 115 Euro für ein ganztägiges Treffen sowie eine Fahrtentschädigung für die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer oder für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

#### **Was passiert mit den Empfehlungen einer Bürgerversammlung?**

Die Empfehlungen verschwinden nicht „einfach in einer Schulblade“, sondern durchlaufen im Parlament einen strukturierten und ernsthaften Bearbeitungsprozess:

#### **SCHRITT 1: Überreichung der Empfehlungen**

Die Empfehlungen werden dem Präsidium des Parlaments überreicht. Dieses entscheidet dann, welcher Fachausschuss sich mit dem jeweiligen Thema befasst.

#### **SCHRITT 2: Erste öffentliche Parlamentssitzung**

Eine Delegation der Bürgerversammlung (also nicht alle, sondern einige Vertreter) stellt die Empfehlungen in einer ersten öffentlichen Sitzung des beauftragten Parlamentsausschusses vor. Anschließend diskutieren erneut alle Teilnehmer der Bürgerversammlung mit den Abgeordneten des Ausschusses und dem zuständigen Minister. Dabei können die Politiker Verständnisfragen zu den Empfehlungen stellen.

#### **SCHRITT 3: Zweite öffentliche Parlamentssitzung**

Anschließend beziehen der Ausschuss und der zuständige Minister erstmals Stellung zu den Empfehlungen. In einem Dokument geben sie eine erste Einschätzung zur Umsetzbarkeit der Empfehlungen ab: Sie erklären, ob und wie jede einzelne Empfehlung konkret umgesetzt werden könnte, und erläutern die weitere Arbeitsweise im Ausschuss. Lehnen die Politiker die Umsetzung einer Empfehlung



5. Bürgerversammlung, Abschlussitzung 12.02.2025

ab, muss dies besonders begründet werden. Diese Stellungnahme wird in einer öffentlichen Parlamentssitzung vorgestellt.

#### **SCHRITT 4: Umsetzung und Nachverfolgung der Empfehlungen**

Die Politiker beginnen mit der Umsetzung der Empfehlungen. Der ständige Bürgerrat erkundigt sich regelmäßig bei den politischen Verantwortlichen nach dem Stand der Umsetzung.

#### **SCHRITT 5: Abschluss – dritte öffentliche Parlamentssitzung**

Etwa ein Jahr später wird Rückblick gehalten: Alle Teilnehmer der jeweiligen Bürgerversammlung und die politischen Verantwortlichen kommen erneut zusammen, um über den Stand der Umsetzung auszutauschen. In einem Abschlussbericht wird dokumentiert, welche Empfehlungen bisher umgesetzt wurden und welche noch nicht.

**SCHRITT 6: Darüber hinaus ...** findet im Plenum des Parlaments eine Aussprache über die Umsetzung der Empfehlungen statt. Zudem erstattet die Regierung dem Parlament jeweils zu Beginn jeder Sitzungsperiode Bericht über den Stand der Umsetzung der Bürgerempfehlungen. Auch der Bürgerrat und die zuständigen Parlamentsausschüsse können über das Umsetzungsjahr hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der Empfehlungen nachzuverfolgen.

# ERKLÄRUNGEN ZUM BÜRGERRAT



5. Bürgerrat, Sitzung vom 24.05.2023

## Was ist der Bürgerrat?

Der Bürgerrat ist eines von zwei Gremien des permanenten Bürgerdialogs. Das andere Gremium ist die Bürgerversammlung.

## Wer bildet den Bürgerrat?

Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Personen zusammen, die vorher bereits an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben und somit Erfahrung mitbringen. Rund ein Drittel der Mitglieder des ständigen Bürgerrats wird regelmäßig erneuert: Die Mitglieder, die am längsten dabei sind, scheiden aus und Teilnehmer der jüngsten Bürgerversammlung rücken nach. Nach Abschluss jeder Bürgerversammlung werden die Teilnehmer gefragt, ob sie Mitglied im Bürgerrat werden möchten.

## Was macht der Bürgerrat?

Der Bürgerrat ist das permanente Gremium des Bürgerdialogs. Er organisiert und überwacht den gesamten Prozess:

Er entscheidet über die Themen, die die Bürgerversammlungen besprechen sollen. Dazu kann er einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen in der Öffentlichkeit organisieren. Folgende Personen dürfen Themen vorschlagen: Mitglieder des Bürgerrats, das Parlamentspräsidium und Bürger aus der breiten Bevölkerung. Der Bürgerrat entscheidet völlig autonom, welches Thema in einer Bürgerversammlung besprochen wird. Allerdings soll das Thema eine Angelegenheit betreffen, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist.

Er entscheidet auch über die Organisation und die praktischen Fragen der Bürgerversammlungen (Anzahl Versammlungen im Jahr, Zeitpunkt, Dauer, Ort, Auswahl des Moderators, Auswahl von Experten, Information, ...).

Er ist zudem für die Nachbereitung verantwortlich: Er wertet den Ablauf der Bürgerversammlungen aus, zieht Rückschlüsse für kommende Bürgerversammlungen und verfolgt die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerversammlung durch die Politik.

Bei allen Entscheidungen wird der Bürgerrat von der Ständigen Sekretärin unterstützt. Dabei handelt es sich um ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung. Sie arbeitet Vorschläge aus, über die der Bürgerrat berät.

## Was macht der Bürgerrat nicht?

Die Mitglieder des Bürgerrates debattieren nicht über die gewählten Diskussionsthemen und verfassen auch keine Empfehlungen an die Politik. Das übernimmt die jeweilige Bürgerversammlung.

## Wie oft und wo trifft sich der Bürgerrat?

Der Bürgerrat entscheidet selbst über die Häufigkeit der Versammlungen. Bisher haben die Versammlung rund einmal im Monat stattgefunden und durchschnittlich etwa zwei Stunden gedauert.

Die Sitzungen finden vorzugsweise nach Feierabend oder am Wochenende statt. Der Bürgerrat kann den Zeitpunkt aber selbst festlegen.

Die Sitzungen finden in der Regel im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen statt. Sie können aber auch im Süden der Gemeinschaft stattfinden. Für alle Mitglieder gibt es eine Fahrtentschädigung (siehe weiter unten).

## Wie lange bleibt man Mitglied im Bürgerrat?

Der Bürgerrat ruft die Bürgerversammlungen ins Leben und verfolgt deren gesamte Arbeit. Darum bleiben die Mitglieder des Bürgerrats so lange im Amt, wie die jeweilige Bürgerversammlung aktiv ist (etwa ein Jahr). Jedes Mitglied kann sein Mandat höchstens zweimal verlängern.

Kann man aus dem Bürgerrat vor Ende seines Mandats austreten?

Ja, die Teilnahme am Bürgerrat ist freiwillig. Die Mitglieder des Bürgerrates können also auch vor Ende des Mandats ausscheiden und werden dann durch andere Bürger ersetzt.

## Erhält man für die Teilnahme eine Entlohnung?

Ja, die Teilnehmer erhalten ein Anwesenheitsgeld von derzeit rund 55 Euro für eine zweistündige Sitzung sowie eine Fahrtentschädigung für die zurückgelegten Kilometer oder für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

# LOSVERFAHREN ZUR ERMITTlung DER TEILNEHMER



Auslosung des  
1. Bürgerrats 21.06.2019

Die Teilnehmer am Bürgerdialog werden per Losverfahren ermittelt. Erfahren Sie hier mehr über die Hintergründe und die Modalitäten.

## Warum die Teilnehmer per Losverfahren ermitteln?

Um die Teilnehmer an einer Bürgerversammlung zu ermitteln, könnte man beispielsweise auch einen öffentlichen Aufruf starten. Allerdings würden sich in diesem Fall vermutlich ausschließlich Bürger melden, die sich ohnehin schon für Politik oder das ausgewählte Thema interessieren. Das Losverfahren zielt darauf ab, auch die Bürger zu erreichen, die sich bislang nicht für Politik interessieren oder ihr sogar skeptisch gegenüberstehen.

Zudem sorgt das Losverfahren dafür, dass die Teilnehmergruppe einen Querschnitt der Gesamtgesellschaft widerspiegelt. Das verleiht der Teilnehmergruppe eine höhere Legitimität und verbessert die Qualität der Diskussionen, da viele verschiedene Meinungen und Lebensrealitäten so aufeinandertreffen.

## Auslosung der Teilnehmer an einer Bürgerversammlung

Immer dann, wenn eine neue Bürgerversammlung einberufen wird, findet wieder ein Losverfahren statt, um die rund 30 Teilnehmer an der Bürgerversammlung zu ermitteln.

In den „Lostopf“ kommen die Namen aller Bürger, die mindestens 16 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben.

Das Losverfahren wird in zwei Phasen organisiert:

### Phase 1: Zufallsprinzip und Selbstselektion

Unter der Verantwortung der Ständigen Sekretärin werden aus dem „Lostopf“ eine bestimmte Anzahl Personen per reinem Zufallsprinzip ausgewählt. Infrage kommen alle Personen, die in Ostbelgien wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Ständige Sekretärin schreibt anschließend die ausgelosten Personen an und bittet sie um schriftliche Stellungnahme dazu, ob sie am Bürgerdialog zu dem vom Bürgerrat ausgewählten Thema teilnehmen möchten oder nicht. Die Teilnahme ist also trotz Auslosung freiwillig.

### Phase 2: Auswahlkriterien mit Quoten

Aus den eingegangenen Zusagenlost die Ständige Sekretärin schließlich die definitiven Teilnehmer (und Ersatzkandidaten) aus. Damit die Teilnehmergruppe möglichst vielfältig zusammengesetzt ist – also verschiedene Perspektiven aus der gesamten ostbelgischen Bevölkerung vertreten sind – werden beim Losverfahren folgende Auswahlkriterien berücksichtigt: Alter, Geschlecht, Wohnort und Bildungsniveau. Diese Kriterien werden proportional zur ostbelgischen Gesamtbevölkerung auf die Teilnehmergruppe angewendet. Ein Beispiel:

Gibt es in Ostbelgien genauso viele Männer wie Frauen, sollte die 30-köpfige Teilnehmergruppe aus 15 Frauen und 15 Männern bestehen.

### Zusammensetzung des Bürgerrats

Der Bürgerrat besteht aus ehemaligen Teilnehmern an Bürgerversammlungen.

Jedes Mal dann, wenn eine Bürgerversammlung abgeschlossen ist (also nach der zweiten öffentlichen Parlamentssitzung), wird ein Drittel der Bürgerratsmitglieder ausgetauscht. Das heißt, acht Bürger, die bereits an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben und somit Erfahrung mitbringen, rücken nach. Die acht Bürgerratsmitglieder, die am längsten dabei sind, scheiden aus.

Um die Nachrücker zu ermitteln, startet die Ständige Sekretärin einen Aufruf in der jüngsten Bürgerversammlung. Sollten sich mehr Bewerber melden als Plätze frei sind, wird ausgelost. Dabei finden die Auswahlkriterien „Alter“, „Geschlecht“ und „Wohnort“ Anwendung, um eine bestmögliche Durchmischung im Bürgerrat zu erreichen. Nichtausgeloste Bewerber werden in eine Reserveliste eingetragen: Sollte ein Bürgerratsmitglied im Laufe seines Mandats zurücktreten, rückt ein Mitglied der Reserveliste nach.

# BERICHTERSTATTUNG UND AUSWERTUNG



## Berichterstattung zur UMSETZUNG der Bürgerempfehlungen

Nach rund einem Jahr wertet der zuständige **Parlamentsausschuss** erstmals die Umsetzung der Empfehlungen einer Bürgerversammlung aus. Diese Auswertung wird in einem Parlamentsdokument, dem sogenannten „**Abschlussbericht**“ – schriftlich festgehalten und in einer öffentlichen Ausschusssitzung gemeinsam mit den Bürgern diskutiert. In den Abschlussberichten wird auch detailliert, transparent und nachvollziehbar erklärt, warum bestimmte Empfehlungen nicht umgesetzt werden konnten.

Zudem erstattet die Regierung dem Parlament jeweils zu Beginn einer Sitzungsperiode Bericht über die Umsetzung der Bürgerempfehlungen. Diese Berichtspflicht wurde im Rahmen der

Reform der Geschäftsordnung des Parlaments eingeführt, die mit der Sitzungsperiode 2016-2017 in Kraft getreten ist. Seit der Sitzungsperiode 2023-2024 umfasst diese Berichterstattungspflicht auch die Umsetzung der Empfehlungen des Bürgerdialogs.

Zum Ende der Legislaturperiode 2019-2024 – also nach den ersten fünf Jahren Bürgerdialog – hat der Bürgerrat auch einen **Umsetzungsbericht** veröffentlicht. Der Bericht listet ausschließlich die Bürgerempfehlungen auf, die bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt wurden.

## Berichterstattung zum ABLAUF des Bürgerdialogs

Zu Beginn jeder Sitzungsperiode erscheint ein **Tätigkeitsbericht** des Parlaments zur vergangenen Sit-



Wissenschaftliche Berater im Februar 2019

zungsperiode. Dieser Bericht enthält auch ein Kapitel zum Bürgerdialog.

Am **24. Juni 2022** fand eine vom Parlament organisierte **Gesamtauswertung** des Bürgerdialogs statt. Teilgenommen haben Vertreter des Parlaments und der Parlamentsverwaltung, aktuelle und ehemalige Mitglieder des Bürgerrats sowie wissenschaftliche Berater. Das Ergebnis der Auswertung war eine Liste mit Optimierungsvorschlägen zum Modell des Bürgerdialogs, die schließlich in erste **Änderungen am Dekret** des Bürgerdialogs mündeten. Die Dekretänderungen wurden am 22. April 2024 verabschiedet.

Zum Ende der Legislaturperiode 2019-2024 – also nach den ersten fünf Jahren Bürgerdialog – hat die Ständige Sekretärin zudem einen **Bericht über**

die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten **Änderungen am Modell** des Bürgerdialogs verfasst.

## Wissenschaftliche Begleitung

Die belgische Organisation „G1000“, Autorin des Ostbelgien-Modells, hatte sich dazu bereit erklärt, die Ständige Sekretärin zwei Jahre lang ehrenamtlich beim Aufbau und bei der Umsetzung des Bürgerdialogs zu beraten. Vertreter der „G1000“ nahmen zudem am Auswertungsseminar des Parlaments zum Bürgerdialog am 24. Juni 2022 teil.

Seit Beginn des Bürgerdialogs begleitet außerdem ein **Team** rund um Prof. Min REUCHAMPS vom Forschungsinstitut „Institut de sciences politiques Louvain-Europe (ISPOLE)“ der **belgischen Universität „Université**

catholique de Louvain, **UCL**" alle Bürgerversammlungen und wertet sie aus. Dazu nehmen die entsprechenden Mitarbeiter als stille Beobachter an den Sitzungen teil und befragen die teilnehmenden Bürger mithilfe schriftlicher Fragebögen. Die daraus entstehenden **Auswertungsberichte** werden dem Parlament und dem Bürgerrat vorgestellt.

Um den Rahmen dieser Auswertung zu erweitern, wurde zu Beginn der Legislaturperiode 2024-2029 ein **wissenschaftlicher Beirat** eingesetzt. Der Beirat hat den Auftrag, auf Grundlage der UCL-Auswertungsberichte zu den einzelnen Bürgerversammlungen, Empfehlungen zur Optimierung des Bürgerdialogs zu erarbeiten und diesem dem Parlament sowie dem Bürgerrat vorzulegen. Diese Empfehlungen werden nach Fertigstellung veröffentlicht. Das Projekt rund um den wissenschaftlichen Beirat wird teilweise über das europäische Förderprogramm Erasmus+ finanziert.

## DAS BESONDERE AM BÜRGERDIALOG

Der Bürgerdialog in Ostbelgien ist im Vergleich zu den zahlreichen anderen Bürgerdialogen in der Welt innovativ, weil er „**permanent**“ und „institutionalisiert“ ist:

- Der Bürgerdialog hat eine **eigene gesetzliche Grundlage** (Dekret vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft).
- Im **Haushalt** des Parlaments wird jährlich ein eigenes Budget für den Bürgerdialog reserviert.
- In der Parlamentsverwaltung wurde **eigens ein Personalmitglied** für die tägliche Geschäftsführung des Bürgerdialogs eingestellt: die Ständige Sekretärin.
- Zudem gibt es ein **ständiges Gremium**: der „Bürgerrat“.
- Nicht zuletzt ist die **Nachverfolgung** der Umsetzung der Bürgerempfehlungen **verankert**.

Dieser Umstand bietet ganz neue Chancen: Die Themendiskussion ist keine einmalige Sache. Jedes Jahr kommen per Los ausgewählte Bürger zusammen, um über ein neues Thema zu diskutieren. Auch die Nachverfolgung der Bürgerempfehlungen ist im Prozess verankert. Das ist ein starkes Signal. Es ermöglicht Politikern, immer wieder von den Menschen in Ostbelgien selbst zu erfahren, was ihnen wirklich wichtig ist und sich

von der Perspektive des „Alltagsbürgers“ inspirieren zu lassen. Es ermöglicht ostbelgischen Bürgern, sich dauerhaft an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Wer beim Bürgerdialog mitmacht, kann also nicht nur seine Meinung sagen. Jedes Mitglied trägt dazu bei, dass die gesamte Politik in Ostbelgien bürgernah ist – also, dass Politiker Entscheidungen treffen, die für jeden nachvollziehbar sind. Außerdem erfahren die Mitglieder, wie ein Politiker konkret arbeitet.

# RÜCKBLICK AUF BISHERIGE BÜRGERVERSAMMLUNGEN

Der erste Bürgerrat wurde im September 2019 eingesetzt und organisierte die erste Bürgerversammlung. Seitdem finden immer wieder Bürgerversammlungen statt. Es folgt ein Überblick der bisherigen Bürgerversammlungen.



## Die 1. Bürgerversammlung zum Thema „Pflege“

Die allererste Bürgerversammlung tagte zum Thema „Pflege geht uns alle an! Wie können die Pflegebedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?“ Sie nahm ihre Arbeit am 7. März 2020 auf, wurde jedoch unmittelbar durch die Coronakrise unterbrochen. Erst im September 2020 konnten die Sitzungen wieder aufgenommen werden. Nach insgesamt vier Sitzungen schloss die Bürgerversammlung ihre Arbeit ab und überreichte den politischen Entscheidungsträgern ihre 14 Empfehlungen.

Am 7. Oktober 2020 wurden diese Empfehlungen in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung vorgestellt und am 16. Dezember 2020 folgte die Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse zur möglichen Umsetzung. Anschließend startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem es Aufgabe des ständigen Bürgerrats war, sich regelmäßig bei den

politischen Entscheidungsträgern nach dem Stand der Umsetzung zu erkundigen.

Am 30. März 2022 fand eine gemeinsame Rückschau mit allen Beteiligten statt: Inwiefern konnten die Bürgerempfehlungen die Politik bisher in ihrer Arbeit inspirieren? Damit war der Prozess zu diesem Thema abgeschlossen.

Berichte:

Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht, **Parlamentsdokument 101 (2021-2022) Nr. 3**, festgehalten. Dieser Bericht wurde in der Plenarsitzung vom 25. April 2022 abschließend debattiert. Außerdem veröffentlichte die Regierung Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen. Diese wurden in den Ausschüssen besprochen und sind in folgenden Parlamentsdokumenten nachzulesen: Parlamentsdokument 36 (2023-2024) Nr. 5 – Stand der Umsetzung: November 2023; Parlamentsdokument 41 (2024-2025) Nr. 2 – Stand der Umsetzung: Dezember 2024.



## Die 2. Bürgerversammlung zum Thema „inklusive Bildung“

Die Bürgerversammlung zu diesem Thema ist abgeschlossen: Trotz erneuter Beeinträchtigungen im Prozessablauf durch die Coronakrise konnte die Bürgerversammlung ihre 31 Emp-

fehlungen zum Thema „Inklusion macht Schule! Welche Veränderungen brauchen wir im Bildungsbereich, damit Inklusion ein Gewinn für alle wird?“ ausarbeiten.

Am 24. Juni 2021 wurden diese in einer öffentlichen Ausschusssitzung vorgestellt und am 14. Oktober 2021 folgte die Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse zur möglichen Umsetzung. Anschließend startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem es Aufgabe des ständigen Bürgerrats war, sich regelmäßig bei den politischen Entscheidungsträgern nach dem Stand der Umsetzung zu erkundigen.

Am 13. Oktober 2022 fand eine gemeinsame Rückschau mit allen Beteiligten statt: Inwiefern konnten die Bürgerempfehlungen die Politik in ihrer Arbeit inspirieren? Damit war der Prozess zu diesem Thema abgeschlossen.

#### Berichte:

Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht, **Parlamentsdokument 155 (2021-2022) Nr. 3**, festgehalten. Dieser Bericht wurde in der Plenarsitzung vom 30. Januar 2023 abschließend debattiert. Außerdem veröffentlichte die Regierung Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen. Diese wurden in den Ausschüssen besprochen und sind in folgenden Parlamentsdokumenten nachzulesen: Parlamentsdokument 36 (2023-2024) Nr. 5 – Stand der Umsetzung: November 2023; Parlamentsdokument 41 (2024-2025) Nr. 2 – Stand der Umsetzung: Dezember 2024.



#### Die 3. Bürgerversammlung zum Thema „bezahlbares Wohnen“

Die dritte Bürgerversammlung arbeitete Empfehlungen zum Thema „Wohnraum für alle! Wie kann die Politik zukunftsfähigen und bezahlbaren Wohnraum für alle schaffen?“ aus. Dieses Thema war besonders aktuell, da die entsprechenden politischen Zuständigkeiten gerade erst von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden waren und die Ausarbeitung eines eigenen Dekretes gerade erst starten sollte.

Die beiden ersten Treffen der Bürgerversammlung fanden am 30. Oktober 2021 und am 13. November 2021 statt. Anschließend wurde der Prozess erneut durch die Coronakrise unterbrochen. Im Unterschied zu den vorherigen Bürgerversammlungen entschied man sich diesmal gegen eine Sitzungspause und für den Umstieg auf Videokonferenzen. So konnten zwei weitere Sitzungen als Videokonferenzen durchgeführt werden.

Im Februar 2022 konnten die Sitzungen wieder in Präsenz stattfinden, sodass die Teilnehmer ihre Arbeit abschließen konnten; es wurden insgesamt 45 Empfehlungen ausgearbeitet. Parallel dazu bestand eine Zusammenarbeit mit der von der Regierung eingesetzten „Arbeitsgruppe Wohnungswesen und Energie“. Diese Kooperation erfolgte in Form eines regelmäßigen Austauschs über die auf beiden Seiten entstehenden Empfehlungen.

Am 19. Februar 2022 überreichten die Bürger den politischen Verantwortlichen ihre 45 Empfehlungen und stellten diese am 18. März 2022 in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung inhaltlich vor. Am 1. Juli 2022 folgte die Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse zur möglichen Umsetzung. Anschließend startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem es Aufgabe des ständigen Bürgerrats war, sich regelmäßig bei den politischen Entscheidungsträgern nach dem Stand der Umsetzung zu erkundigen.

Am 9. Oktober 2023 fand eine gemeinsame Rückschau mit allen Beteiligten statt: Inwiefern konnten die Bürgerempfehlungen die Politik in ihrer Arbeit inspirieren? Damit war der Prozess zu diesem Thema abgeschlossen.

#### Berichte:

Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht, **Parlamentsdokument 186 (2021-2022) Nr. 3**, festgehalten. Dieser Bericht wurde in der Plenarsitzung vom 13. November 2023 abschließend debattiert. Zudem wurde das neue Dekret zum Wohnungswesen in der Plenarsitzung vom 6. Mai 2024 verabschiedet (Parlamentsdokument 331 (2023-2023) Nr. 5), in das zahlreiche Empfehlungen der Bürgerversammlung eingeflossen waren.

Außerdem veröffentlichte die Regierung Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen. Diese wurden in den Ausschüssen besprochen und sind im folgenden Parlamentsdokument

nachzulesen: Parlamentsdokument 41 (2024-2025) Nr. 2 – Stand der Umsetzung: Dezember 2024.



#### Die 4. Bürgerversammlung zum Thema „digitale Fähigkeiten“

In der Sitzungsperiode 2022-2023 fanden die Mitgliedertreffen der vierten Bürgerversammlung zum Thema „Digitale Teilhabe in Ostbelgien! Wie kann die Politik gewährleisten, dass alle Ostbelger Zugang zur digitalen Welt haben und sich in ihr zurechtfinden?“ statt. Dies war die erste Bürgerversammlung des Bürgerdialogs Ostbelgien, deren Arbeit nicht von der Coronakrise unterbrochen wurde.

Somit konnten die Teilnehmer den politischen Verantwortlichen schon am 19. November 2022 ihre 22 Empfehlungen überreichen und diese in der öffentlichen Ausschusssitzung vom 6. Dezember 2022 inhaltlich vorstellen. Am 28. Februar 2023 fand die zweite öffentliche Ausschusssitzung statt, auf der der zuständige Fachausschuss eine erste Stellungnahme zur möglichen Umsetzung der Bürgerempfehlungen abgab. Anschließend startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem es Aufgabe des ständigen Bürgerrats war, die Umsetzung der Bürgerempfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen.

Am 12. März 2024 fand eine gemeinsame Rückschau mit allen Beteiligten statt: Inwiefern konnten die Bürgerempfehlungen die Politik in ihrer Arbeit inspirieren? Damit war der Prozess zu diesem Thema abgeschlossen.

Berichte:  
Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht, **Parlamentsdokument 240 (2023-2024) Nr. 3**, festgehalten. Dieser Bericht wurde in der Plenarsitzung vom 22. April 2024 abschließend debattiert. Außerdem veröffentlichte die Regierung Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen. Diese wurden in den Ausschüssen besprochen und sind im folgenden Parlamentsdokument nachzulesen: Parlamentsdokument 41 (2024-2025) Nr. 2 – Stand der Umsetzung: Dezember 2024.

#### Die 5. Bürgerversammlung zum Thema „Integration von Zuwanderern“

Die Treffen der Bürgerversammlung zum Thema „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ostbelgien“ fanden in den Monaten April bis Juni 2023 statt.

Am 3. Juni 2023 überreichten die Bürger den politischen Verantwortlichen ihre 27 Empfehlungen und stellten diese am 21. Juni 2023 in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung inhaltlich vor. Am 8. November 2023 fand die zweite öffentliche Ausschusssitzung statt, auf der der zuständige Fachausschuss eine erste Stellungnahme zur möglichen Umsetzung der Bürgerempfehlungen abgab. Anschließend startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem es Aufgabe des ständigen Bürgerrats war, die Umsetzung der Bürgerempfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen. Diese Aufgabe erwies sich sowohl für den Bürgerrat als auch für die Abgeordneten als anspruchsvoll, da das

Umsetzungsjahr erstmals eine Legislaturperiode überschritt.

Am 12. Februar 2025 fand eine gemeinsame Rückschau mit allen Beteiligten statt: Inwiefern konnten die Bürgerempfehlungen die Politik in ihrer Arbeit inspirieren? Damit war der Prozess zu diesem Thema abgeschlossen.

Berichte:  
Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht, **Parlamentsdokument 61 (2024-2025) Nr. 1**, festgehalten. Dieser Bericht wurde in der Plenarsitzung vom 22. April 2024 abschließend debattiert. Die Regierung hat bisher noch keine Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen veröffentlicht.

#### Die 6. Bürgerversammlung zum Thema „Schülerkompetenzen“

Die erste Bürgerversammlung der Legislaturperiode 2024-2029 tagte in den Monaten September bis November 2024 zum Thema „Schülerkompetenzen: Wie können emotionale Fähigkeiten an ostbelgischen Schulen vermittelt werden, damit Schüler fit für die Zukunft sind?“

Am 14. November 2024 überreichten die Bürger den politischen Verantwortlichen ihre 23 Empfehlungen und stellten diese am 5. Dezember 2024 in einer ersten öffentlichen Ausschusssitzung inhaltlich vor. Am 30. Januar 2025 fand die zweite öffentliche Ausschusssitzung statt, auf der der zuständige Fachausschuss eine erste Stellungnahme zur möglichen Umsetzung der Bürgerempfehlungen abgab.



6. Bürgerversammlung, Kleingruppe 18.09.2024

Anschließend startete das sogenannte „Umsetzungsjahr“, in dem es Aufgabe des ständigen Bürgerrats ist, die Umsetzung der Bürgerempfehlungen durch die Politik nachzuverfolgen.

Die Abschlussitzung und die Veröffentlichung des entsprechenden Abschlussberichts (**Parlamentsdokument 33 (2025-2026) Nr. 3**) finden voraussichtlich im Frühjahr 2026 statt.

#### Die 7. Bürgerversammlung zum Thema „Senioren“

Die siebte Bürgerversammlung tagt zum Thema „Senioren von morgen: Wie können unsere Politiker gewährleisten, dass das Leben im Alter in Ostbelgien attraktiv und bereichernd ist?“ Sie nahm ihre Arbeit im Herbst 2025 auf.

# ANHANG: DAS DEKRET



**25. Februar 2019 - Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs  
in der Deutschsprachigen Gemeinschaft**  
[BS 12.04.19; abgeändert D. 21.02.22 (BS 25.04.22); D. 22.04.24 (BS 28.11.24)]

## KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

[Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgehaltenen Rahmenbedingungen organisiert das Parlament einen permanenten Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]<sup>1</sup>

Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

- [1. Geschäftsordnung: die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,]<sup>2</sup>
2. Greffier: den in Artikel 58 der [Geschäftsordnung]<sup>3</sup> beschriebenen Beamten des Parlaments,
- [3. Ombudsperson: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger,]<sup>4</sup>
4. Bürgerversammlung: die in Artikel 3 beschriebene Versammlung,
5. Bürgerrat: den in Artikel 4 beschriebenen Rat,
6. ständiger Sekretär: den in Artikel 5 beschriebenen Amtsträger [,]<sup>5</sup>
- [7. Nationalregister: die Dienste des Nationalregisters der physischen Personen,]<sup>6</sup>
- [8. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG,]<sup>7</sup>

### Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

<sup>1</sup> Abs. 1 eingefügt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>2</sup> Nr. 1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>3</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>4</sup> Nr. 3 ersetzt D. 21.02.22, Art. 72 – Inkraft: 01.09.22; D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 4- Inkraft: 01.07.24

<sup>5</sup> 5 abgeändert D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.24

<sup>6</sup> Nr. 7 eingefügt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.24

<sup>7</sup> Nr. 8 eingefügt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 7 – Inkraft: 01.07.24

### Art. 3 - Die Bürgerversammlung

§1 - Im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zu einem bestimmten Thema werden punktuelle Bürgerversammlungen einberufen. [Pro Legislaturperiode des Parlaments werden maximal fünf Bürgerversammlungen einberufen.]<sup>8</sup> Im Zeitraum von sechs Monaten vor den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Bürgerversammlungen einberufen werden.

[§2 - Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze sowie der in den §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden.

Im Rahmen eines ersten Losverfahrens beauftragt der ständige Sekretär das Nationalregister, eine von ihm angegebene Anzahl Bürger auszuwählen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets ein-getragen sein,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sein, die den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat.

Die in Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen am Tag des ersten Losverfahrens erfüllt sein. Das Nationalregister überprüft deren Erfüllung im Rahmen dieses Losverfahrens.

Mit dem Ziel, die

- gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger zu kontaktieren,
- die Angaben der in §3 Absatz 1 erwähnten Bürger zu überprüfen und
- die Erfüllung der in Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen im Rahmen des zweiten Losverfahrens, der Einsetzung der Bürgerversammlung sowie bis zum Abschluss der Bürgerversammlung zu überprüfen, übermittelt das Nationalregister dem ständigen Sekretär die Liste der ausgelosten Bürger unter Angabe der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 14 und 26 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

Die vom Nationalregister gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger werden vom ständigen Sekretär zur Teilnahme an der Bürgerversammlung eingeladen. Die Einladung enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.]<sup>9</sup>

<sup>8</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>9</sup> §2 ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

[§3 - Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Die Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen möchten, teilen dies auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe folgender Informationen mit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Alter,
4. Hauptwohnsitz,
5. Grad der Ausbildung,
6. Ausübung eines der in §4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen.

Aus der Liste der Bürger, die sich gemäß Absatz 1 zu einer Teilnahme an einer Bürgerversammlung bereit erklärt haben und die die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen,lost der ständige Sekretär im Rahmen eines zweiten Losverfahrens eine Anzahl von Bürgern aus, die der Zahl entspricht, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt wurde. Vorbehaltlich Absatz 5 bilden die auf diese Weise ausgelosten Bürger die Gruppe der effektiven Teilnehmer der Bürgerversammlung.

Die in Absatz 2 aufgeführte Auslosung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird im Hinblick auf die Gewährleistung eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets die Anzahl Bürger ermittelt, die jeweils die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Hauptwohnsitz: Die in Absatz 2 angeführte Liste der Bürger wird in zwei Untergruppen aufgeteilt: zum einen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen oder Raeren haben und zum anderen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach oder St. Vith haben. Die Anzahl Bürger, die aus jeder Untergruppe auszuwählen ist, entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl der Untergruppe durch einen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des deutschen Sprachgebiets durch die Anzahl vom Bürgerrat gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 festgelegter Teilnehmer ergibt. Falls aufgrund dieser Berechnung die vom Bürgerrat festgelegte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht wurde, werden die verbleibenden auszulösenden Bürger der Untergruppe zugeordnet, die über den größten nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss verfügt. Die Bestimmung der jeweiligen Bevölkerungszahlen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.
2. Geschlecht: Die Verteilung der auszulösenden Bürger nach Geschlecht entspricht der Verteilung der Bürger nach Geschlecht in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Geschlechtsgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.
3. Alter: Die Verteilung der auszulösenden Bürger nach Alter entspricht der Verteilung der Bürger nach Alter in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Altersgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen. Dabei finden folgende Altersgruppen Berücksichtigung:

- 16 bis 35 Jahre,
- 36 bis 55 Jahre,
- 56 Jahre und älter.

4. Bildungsstufe: Die Verteilung der auszulosenden Bürger nach Bildungsstufe entspricht der Verteilung der Bürger nach Bildungsstufe in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Bildungsstufen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen. Die berücksichtigten Bildungsstufen entsprechen denjenigen, die für die Bezeichnung der Beamten im öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten:

- Stufe I: Universitätsdiplom oder ein mit dem Universitätsdiplom gleichgestelltes Diplom des Hochschulunterrichts des langen Typs,
- Stufe II+: Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder gleichgestellte Diplome,
- Stufe II: Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder gleichgestelltes Diplom,
- Stufe III: keine Ausbildung oder kein Diplom, das einem der in den Stufen I, II+ und II angeführten Diplome gleichgestellt werden kann.

In einem zweiten Schritt werden unter den Bürgern, die dem jeweils gesuchten Profil entsprechen, diejenigen ausgelost, die der Bürgerversammlung als effektives Mitglied angehören.

Nach Maßgabe des in Absatz 3 beschriebenen Verfahrenslost der ständige Sekretär aus der in Absatz 2 angeführten Liste der Bürger doppelt so viele Ersatzmitglieder aus, wie effektive Mitglieder ausgelost wurden.

Verzichtet einer der gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder erfüllt er nicht mehr die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen, wird er durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das auf der Grundlage der in Absatz 3 angeführten Kriterien über dasselbe Profil wie der Bürger verfügt, der auf seine Teilnahme verzichtet oder nicht mehr die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Wenn mehrere Ersatzmitglieder dem gesuchten Profil entsprechen, entscheidet das Los per Zufallsprinzip.

Die Mitglieder der Bürgerversammlung, die nach der ersten Versammlung auf eine weitere Teilnahme verzichten, ausscheiden oder abwesend sind, werden nicht ersetzt.]<sup>10</sup>

§4 - [An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:]<sup>11</sup>

1. [...]<sup>12</sup>

<sup>10</sup> §3 ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>11</sup> einleitender Satz ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>12</sup> Nr. 1 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

2. [...]<sup>13</sup>

3. [...]<sup>14</sup>

- [...]<sup>15</sup> [...]<sup>16</sup>

a. Mitglied des Parlaments, der Abgeordnetenkammer, des Senats, des Wallonischen Parlaments und des Europäischen Parlaments,

b. Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder einer Regionalregierung, [c. Provinzgouverneur, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch Brabant, Vize-

gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bezeichneter hoher Beamter oder Provinzgreffier,]<sup>17</sup>

[d. Mitglied des Lütticher Provinzialrats oder des Lütticher Provinzialkollegiums,]<sup>18</sup>

e. Bezirkskommissar,

- f. [...]<sup>19</sup>

- g. [...]<sup>20</sup>

- h. [...]<sup>21</sup>

- i. [...]<sup>22</sup>

j. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung,

k. Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines ÖSHZ, Gemeinderatsmitglied oder ÖSHZ-Ratsmitglied,

l. Amt oder Funktion unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung mit Ausnahme der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens, [m] leitender Beamter, Direktor oder geschäftsführender Direktor einer in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltseinrichtung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierten Einrichtung öffentlichen Interesses.]<sup>23</sup>

Aus deontologischen Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines außerordentlich großen persönlichen Interesses, kann der Bürgerrat darüber hinaus ausgeloste Personen von der Teilnahme an einer Bürgerversammlung ausschließen. Dieser Beschluss muss ausdrücklich begründet und der betroffenen Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Bürger Einspruch beim Präsidium erheben, das über den Ausschluss definitiv entscheidet.

[Die in Absatz 1 und §2 Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen bis zum Abschluss der Bürgerversammlung erfüllt sein. Das Mitglied, das eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, teilt dies dem ständigen Sekretär unverzüglich mit.]<sup>24</sup>

<sup>13</sup> Nr. 2 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>14</sup> Nr. 3 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>15</sup> Nr. 4 wird zu Absatz 1 D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>16</sup> einleitender Satz von Nr. 4 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>17</sup> Buchstabe c) ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>18</sup> Buchstabe d) ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5 – Inkraft: 01.07.24

<sup>19</sup> Buchstabe f) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>20</sup> Buchstabe g) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>21</sup> Buchstabe h) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>22</sup> Buchstabe i) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>23</sup> Buchstabe m) ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>24</sup> Abs. 3 eingefügt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.6 – Inkraft: 01.07.24

[§4.1 - Sobald die Bürgerversammlung zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, die weder Mitglied noch Ersatzmitglied der Bürgerversammlung sind, durch den ständigen Sekretär und, nach entsprechender Benachrichtigung durch den ständigen Sekretär, durch das Nationalregister vernichtet.

Spätestens fünf Jahre nach der ersten Sitzung der Bürgerversammlung werden alle aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten der Bürger, die Mitglied oder Ersatzmitglied der Bürgerversammlung waren, durch das Nationalregister und den ständigen Sekretär vernichtet.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.]<sup>25</sup>

§5 - Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wieder-holten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit getroffen werden, wobei mindestens 4/5 der an der Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger anwesend sein müssen. Die Bürger, die gegen diesen Beschluss gestimmt haben, können ihre abweichende Meinung in einer Stellungnahme begrün-den, die dem Beschluss beigelegt wird.

§6 - Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,
2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrs-mitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwan-kungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das [Parlament]<sup>26</sup> legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

#### **Art. 4 - Der Bürgerrat**

[§1 - Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die aufgrund eines möglichst repräsentativen Quer-schnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets aus den Bürgern

<sup>25</sup> §4.1 eingefügt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.24  
<sup>26</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.24

ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen und einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben. Vorbehaltlich Absatz 3 erstreckt sich die Mandatszeit der einzelnen Mitglieder des Bürgerrats über den Zeitraum, der zur Organisation und Durchführung von drei Bürgerversammlungen notwendig ist. Nach Ablauf dieser Mandatszeit werden die amtierenden Mandatsträger des Bürgerrats durch neue Vertreter aus den vorher-gehenden Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel nach Abschluss einer jeden Bürgerversammlung wird für ein Drittel der insgesamt 24 Mandatsträger auf der ersten Sitzung des Bürgerrats vollzogen, die auf die in der Geschäftsordnung des Parlaments ausgewiesene Sitzung zur Vorstel-lung der Stellungnahme des Parlaments folgt.

Um den in Absatz 1 erwähnten Wechsel zu vollziehen,lost der ständige Sekretär im Beisein des Vorsitzenden des Bürgerrats aus der Liste der Bürger, die gemäß Absatz 1 einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben und die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 und §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen, acht Bürger aus. Dabei berücksichtigt er nach Möglichkeit die in Artikel 3 §3 Absatz 3 angeführten Kriterien. Falls nur ein Bürger das für die Gewährleistung der Repräsentativität erforderliche Profil aufweist, wird dieser ohne vorheriges Losverfahren zum Mitglied des Bürgerrats gewählt. Falls mehrere Bürger identische Profile aufweisen, wird unter ihnen der in den Bürgerrat einziehende Bürger per Zufallsprinzip ausgelost.

Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können vorab mehrere Ersatz-mitglieder gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Modus ausgewählt werden.<sup>27</sup>

§2 - [Zeitgleich zu dem in §1 Absatz 1 erwähnten Wechsel eines Teils seiner Mitglieder wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Insofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, werden im Wechsel Bürger verschiedenen Geschlechts zum Vorsitzenden gewählt.]<sup>28</sup>

Dem Bürgerrat wohnt der ständige Sekretär mit beratender Stimme bei. Der Bürger-rat kann den Greffier und [die Ombudsperson]<sup>29</sup> zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgelegten Vorgaben legt der Bürgerrat alle anderen Aspekte seiner Arbeitsweise fest.

§3 - Vorbehaltlich Artikel 7 §3 ist der Bürgerrat nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Bürgerrats werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden. Wird festgestellt, dass die Mehrheit nicht anwesend ist, wird der betreffende Beschluss auf die nächstfolgende Sitzung vertagt.

<sup>27</sup> §1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>28</sup> Abs. 1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>29</sup> abgeändert D. 21.02.22, Art. 73 – Inkraft: 01.09.22

§4 - Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,

2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das [Parlament]<sup>30</sup> legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

[§5 - Sobald ein Bürger gemäß §1 aus dem Bürgerrat ausscheidet, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten vernichtet.

In Abweichung zu Absatz 1 werden diese Daten weiter aufbewahrt, insofern die ausgeschiedenen Bürger über die Zielseitung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.]<sup>31</sup>

#### **Art. 5 - Der ständige Sekretär**

[Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet das Parlament gemäß dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren einen ständigen Sekretär.]<sup>32</sup>

Der Bürgerrat beaufsichtigt die Arbeit des ständigen Sekretärs und ist ihm gegenüber in Bezug auf die Aufgaben, die ihm auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets aufgetragen werden, weisungsbefugt.

#### **Art. 6 - Das Parlament und seine Organe**

Das Parlament legt die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. In seiner Geschäftsordnung organisiert es insbesondere die Aspekte des Bürgerdialogs, die die parlamentarische Arbeitsweise betreffen. Das Parlament bezeichnet die Gremien und Personen, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorliegenden Dekret zuerkannt werden.]<sup>33</sup>

<sup>30</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>31</sup> §5 eingefügt D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>32</sup> Abs. 1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>33</sup> Art. 6 ersetzt D. 22.04.24, Art. 5 – Inkraft: 01.07.24

### KAPITEL 3 - DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS

#### **[Art. 7 - Themenauswahl]**

§1 - Vor der Einberufung einer Bürgerversammlung legt der Bürgerrat das von ihr zu beratende Thema fest. Die Themen beziehen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Unter Anführung besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Parlaments kann der Bürgerrat Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.

Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Grundrechten und -freiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte aufgeführt werden, sind unzulässig.

§2 - Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, vom Parlament oder von einzelnen Bürgern, die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.

Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge enthalten eine Beschreibung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung. Die von einzelnen Bürgern eingereichten Vorschläge enthalten darüber hinaus die Namen, die Vornamen, die postalische und die elektronische Anschrift und die Unterschrift der für die Hinterlegung verantwortlichen Bürger sowie der Bürger, die diese Initiative unterstützen. Die Einladung, an die Bürger zur Hinterlegung von Themenvorschlägen enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.

Im Laufe einer Legislaturperiode des Parlaments berücksichtigt der Bürgerrat mindestens einen der Themen-vorschläge, die ihm vom Parlament unterbreitet werden. Darüber hinaus ist die Auswahl vorzugsweise so zu treffen, dass die Themen für zwei direkt aufeinanderfolgende Bürgerversammlungen nicht hauptsächlich den Zuständigkeitsbereich ein und desselben Parlamentsausschusses betreffen. In Bezug auf die von einzelnen Bürgern hinterlegten Vorschläge kann der Bürgerrat bei der Auswahl insbesondere auch die Zahl der Unterstützer in Betracht ziehen.

Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge durch seine Mitglieder und durch einzelne Bürger fest. Nach Maßgabe von Absatz 2 kann er insbesondere ein elektronisches Verfahren für die Hinterlegung von Vorschlägen durch die Bürger und für deren Unterstützung vorsehen.

§3 - Im Anschluss an die grundsätzliche Entscheidung über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, über die die Bürgerversammlung beraten soll. Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat diese Aufgabe an die Bürgerversammlung ganz oder teilweise delegieren.

In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse gefasst werden können.

§4 - Sobald der Bürgerrat über die Themenauswahl entschieden und diese Entscheidung mitgeteilt hat, werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag endgültig abgelehnt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

Spätestens fünf Jahre nach Eingang der Themenvorschläge werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag für einen der nächstfolgenden Bürgerdialoge berücksichtigt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis dazu eingeholt wurde.]<sup>34</sup>

#### **Art. 8 - Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen**

Der Bürgerrat trifft alle Beschlüsse in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Bürgerversammlungen. Dazu gehört insbesondere:

1. die Festlegung der Anzahl Bürgerversammlungen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §1 aufgeführten Vorgaben,
2. die Festlegung der Anzahl Bürger und deren Auswahl per Losverfahren unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §§2-4 angeführten Vorgaben,
3. die Festlegung des Zeitpunkts, der Dauer, des Orts [und des Programms]<sup>35</sup> der einzelnen Bürgerversammlungen,
4. die [Auswahl]<sup>36</sup> von Moderatoren, die die Bürgerversammlungen steuern,
5. die Einsetzung einer Beratungsgruppe im Hinblick auf die Zusammenstellung der Informationen und der Dokumentation, die den Mitgliedern der Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt werden,
6. die Auswahl der Experten und Interessensvertreter, die im Rahmen der Bürgerversammlungen angehört oder um eine Stellungnahme gebeten werden,
7. die Evaluierung der durchgeföhrten Bürgerversammlungen.

[Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat die in Absatz 1 Nummern 3, 5 und 6 angeführten Aufgaben ganz oder teilweise an die Bürgerversammlung delegieren.]<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Art. 7 ersetzt D. 22.04.24, Art. 6 – Inkraft: 01.07.24

<sup>35</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>36</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>37</sup> Abs. 2 eingefügt D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

Der ständige Sekretär bereitet die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse vor, arbeitet dazu entsprechende Vorschläge aus und führt die Beschlüsse des Bürgerrats aus. Er regelt darüber hinaus alle administrativen und logistischen Aspekte, die mit der Durchführung von Bürgerversammlungen einhergehen. [Ergeben sich rechtsverbindliche Verpflichtungen aus den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen, werden diese vom Parlament eingegangen.]<sup>38</sup>

#### **[Art. 9 - Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament]**

Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Parlament übermittelt werden. Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung das Verfahren zur Beratung der Empfehlungen und deren Berücksichtigung fest.]<sup>39</sup>

#### **Art. 10 - Nachbereitung der Empfehlungen**

Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme [des Parlaments]<sup>40</sup> umgesetzt werden sollen. Der ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge. [...]<sup>41</sup>

### **KAPITEL 4 - GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG**

#### **Art. 11 - Geschäftsführung**

Die tägliche Geschäftsführung in Bezug auf den Bürgerdialog liegt in Händen des ständigen Sekretärs, der insbesondere die Beschlüsse des Bürgerrats vorbereitet und ausführt. Er ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen des Bürgerdialogs. [...]<sup>42</sup>

#### **Art. 12 - Finanzierung**

Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißen Vorschlag des Haushaltsplans dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Wird der Vorschlag eines Haushaltsplans genehmigt, werden entsprechende Mittel im Haushaltspol des Parlaments vorgesehen.

Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrats und unter Berücksichtigung des vom Parlament festgelegten Finanzrahmens. Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres arbeitet der ständige Sekretär einen Vorschlag einer Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr aus, den der

<sup>38</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>39</sup> Art. 9 ersetzt D. 22.04.24, Art. 8 – Inkraft: 01.07.24

<sup>40</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 9 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>41</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>42</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 10 – Inkraft: 01.07.24

Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißenen Vorschlag der Rechnungslegung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.]<sup>43</sup>

Art. 13 - [...]<sup>44</sup>

## KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 - Der erste Bürgerrat

Der erste Bürgerrat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, die in Abweichung zu Artikel 4 §1 wie folgt bezeichnet werden:

1. Jeweils ein Mitglied wird von den im Parlament vertretenen Fraktionen bezeichnet, wobei die vorgeschlagenen Bürger die in Artikel 3 §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen.
2. Sechs Mitglieder werden per Los aus der Mitte der Bürger des Bürgerdialogs zur Kinderbetreuung vom 16. und 30. September 2017 ausgewählt.
3. Die übrigen Mitglieder werden per Los gemäß Artikel 3 §§2-4 ausgewählt, wobei die dort dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse vom ständigen Sekretär wahrgenommen werden.

Der erste Bürgerrat wird am 16. September 2019 eingesetzt.

Nach Durchführung der ersten Bürgerversammlung werden acht Mitglieder ersetzt, wobei an erster Stelle die unter Absatz 1 Nummer 1 angeführten Mitglieder und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden. Nach Durchführung der zweiten Bürgerversammlung werden weitere acht Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt, wobei an erster Stelle die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder. Nach Durchführung der dritten Bürgerversammlung werden die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt. Der jeweilige Wechsel erfolgt gemäß dem in Artikel 4 §1 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.

[Art. 14.1 - Übergangsregelung zum Losverfahren

Bis zu einem durch das Parlament festgelegten Datum kann der ständige Sekretär bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Liste von Personen, die in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, im Hinblick auf die Durchführung des ersten Losverfahrens anfordern. Für die Durchführung des ersten Losverfahrens und für die Verarbeitung der in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten gelten die in Artikel 3 §§2 und 4.1. angeführten Regelungen.]<sup>45</sup>

Art. 15 - Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft

<sup>43</sup> Art. 12 ersetzt D. 22.04.24, Art. 11 – Inkraft: 01.07.24

<sup>44</sup> Art. 13 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 12 – Inkraft: 01.07.24

<sup>45</sup> Art. 14.1 eingefügt D. 22.04.24, Art. 13 – Inkraft: 01.07.24

Permanenter BÜRGERDIALOG in Ostbelgien  
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Platz des Parlaments 1, B-4700 Eupen  
T +32 87 318 422  
[buergerdialog@pdg.be](mailto:buergerdialog@pdg.be)

[www.buergerdialog.be](http://www.buergerdialog.be)  
Facebook: @burgerdialog.ostbelgien  
Instagram: @buergerdialogostbelgien  
YouTube: @burgerdialogostbelgien  
[flickr.com/photos/buergerdialog](https://flickr.com/photos/buergerdialog)

Dieses Informationsblatt wurde von der Parlamentsverwaltung erstellt.  
Zur besseren Lesbarkeit wurde hier ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in allen Fällen alle Geschlechter.

Verantwortlicher Herausgeber: Stephan Thomas, Greffier

Version: 01.09.2025

